

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00710 vom 29. Juni 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00710

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00710 du 29 juin 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00710 del 29 giugno 2007

Erwägungen

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer verlangt primär, dass ihm von der IV-Stelle berufliche Eingliederungsmassnahmen im Sinne einer Umschulung nach Art. 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) beziehungsweise in Form von Unterstützung bei der Vermittlung, Einarbeitung und Einarbeitung in eine neue annähernd gleichwertige Erwerbstätigkeit gewährt werden (Urk. 1 S. 4 f.).

In ihrer Beschwerdeantwort vom 12. Oktober 2006 machte die IV-Stelle diesbezüglich geltend, die Verneinung eines Anspruchs auf berufliche Eingliederungsmassnahmen mit Verfügung vom 11. November 2005 sei nicht einspracheweise angefochten worden, weshalb diese Frage nicht Gegenstand dieses Verfahrens bilde (Urk. 8). In der Replik vom 27. November 2006 widerspricht der Beschwerdeführer dieser Darstellung mit der Begründung, er sei im Einspracheverfahren noch nicht von einer juristischen Fachperson vertreten gewesen, so dass ihm nicht angelastet werden könne, dass er in seiner Einsprachebegründung nicht explizit die Nichtgewährung beruflicher Massnahmen geltend machte.

In formellrechtlicher Hinsicht ist daher vorab zu prüfen, ob auf den Antrag des Beschwerdeführers auf die Zusprache beruflicher Eingliederungsmassnahmen eingetreten werden kann.

3.2

3.2.1 In seiner Anmeldung zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung vom 29. November 2004 beanspruchte der Beschwerdeführer von der Versicherung Berufsberatung, die Umschulung auf eine neue Tätigkeit, die Wiedereinschulung in die bisherige Tätigkeit sowie Arbeitsvermittlung (Urk. 9/1 S. 6). Im Einspracheentscheid wurde einzig über den Anspruch auf Invalidenrente entschieden (Urk. 9/18). Daher ist zunächst zu prüfen, ob im Gerichtsverfahren auf die beschwerdeweise ebenfalls gestellten Anträge auf Versicherungsleistungen in Form von Umschulung, Berufsberatung sowie Arbeitsvermittlung einzutreten ist (vgl. Urk. 1 S. 5).

3.2.2 Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts gehören zum beschwerdeweise anfechtbaren Gegenstand eines Verwaltungsentscheids auch jene Rechtsverhältnisse, hinsichtlich derer es die Verwaltung zu Unrecht unterlassen hat, einen Entscheid zu treffen. Dies ergibt sich aus dem Untersuchungsgrundsatz und dem Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen, welche für das gesamte Administrativverfahren der Invalidenversicherung massgeblich sind. Mit der Anmeldung zum Leistungsbezug wahrt die versicherte Person alle nach den Umständen

vernünftigerweise in Betracht fallenden Leistungsansprüche. Die Abklärungsspflicht der IV-Stelle erstreckt sich auf die nach dem Sachverhalt und der Aktenlage im Bereich des Möglichen liegenden Leistungen. Insoweit trifft sie auch eine beziehungsweise Verfügenspflicht (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen N. vom 23. September 2003, I 3/03, Erw. 1.2 und Erw. 4.2 mit Hinweisen).

3.2.3.1 Wie sich aus den Akten ergibt, befasste sich die IV-Stelle im Rahmen der Prüfung der vom Beschwerdeführer beantragten Leistungen mit dem Anspruch auf berufliche Massnahmen, denn sie ging davon aus, dass er infolge seiner behinderungsbedingten Einschränkung insbesondere im Bereich der linken Hand in der Berufswahl und in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit behindert sei. Die IV-Stelle beziehungsweise PD Dr. med. K. vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) der IV-Stelle übernahm auch die Ansicht der behandelnden Ärzte, wonach der Beschwerdeführer zumindest in gewissen behinderungsangepassten Tätigkeiten ein deutlich vermehrtes Pausenpensum benötige (vgl. insbesondere Stellungnahme zum Einkommensvergleich der internen Berufsberatung vom 10. November 2005 [Urk. 9/16], sowie interne Stellungnahmen des RAD vom 8. November 2005 [Urk. 9/17 S. 3] und vom 28. Juni 2006 [Urk. 9/28 S. 3 f.]). In der dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde liegenden Verfügung vom 11. November 2005 (Urk. 9/18) verneinte sie ausdrücklich sowohl den Anspruch auf eine Invalidenrente als auch denjenigen auf berufliche Massnahmen, ohne diese namentlich zu spezifizieren.

Demgegenüber befasste sich die IV-Stelle im Einspracheentscheid vom 3. Juli 2006 (Urk. 2) ausschliesslich mit dem Rentenanspruch und stellte sich in der Beschwerdeantwort vom 12. Oktober 2006 (Urk. 8) auf den Standpunkt, der Anspruch auf berufliche Massnahmen sei nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, weil dies der Beschwerdeführer mit seiner Einsprache nicht gerügt habe. Sofern das Gericht dennoch auf das Umschulungsbegehren eintrete, hob die Beschwerdegegnerin hervor, sei es praktisch unmöglich, den analphabeten Versicherten, der überdies der deutschen Sprache nicht mächtig sei, auf eine neue Tätigkeit umzuschulen.

E. 3.3

3.3.1.1 Die formellen Anforderungen an eine Einsprache (Art. 52 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) werden in Art. 10 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) in grundsätzlicher Weise geregelt. Demnach müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten (Art. 10 Abs. 1). Genügt eine Einsprache diesen Anforderungen nicht, setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Art. 10 Abs. 5). Auch im Einspracheverfahren gilt daher das Rügeprinzip, wonach es in erster Linie Sache des Versicherten ist, den überprüfenden Streitgegenstand zu bestimmen (vgl. BGE 119 V 349 ff.; Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 52 Rz 14). Die Verwaltung hat die streitige Verfügung in der Regel nur insoweit zu überprüfen, als sie angefochten ist und aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte Anlass zur Überprüfung besteht. Hieran ändert nichts, dass der Einspracheentscheid an die Stelle der vorgängig erlassenen Verfügung tritt (auch soweit er diese lediglich bestätigt). Anfechtungsgegenstand des nachfolgenden Beschwerdeverfahrens bildet allein der Einspracheentscheid. Damit wird lediglich gesagt, was nach Art. 56 Abs. 1 ATSG

Anfechtungsgegenstand im kantonalen Beschwerdeverfahren bildet. Dagegen ergibt sich hieraus nicht, dass der Einspracheentscheid die angefochtene Verfügung stets als Ganzes ersetzt und der Versicherungssträger auf Einsprache hin sämtliche durch die primär ergangene Verfügung geregelten Rechtsverhältnisse (auch soweit sie mit der Einsprache nicht angefochten wurden) zu überprüfen und hierüber neu zu entscheiden hätte. Der Einspracheentscheid ersetzt die angefochtene Verfügung nur im Umfang des durch die Einsprache bestimmten Streitgegenstandes und der effektiv neu beurteilten Rechtsverhältnisse. Dementsprechend schliesst das Einspracheverfahren eine Teilrechtskraft der Verfügung, soweit sie unangefochten geblieben ist, nicht aus (vgl. BGE 119 V 350 Erw. 1b).

3.3.2. Vorliegend kann allein aufgrund der Tatsache, dass im angefochtenen Einspracheentscheid nicht über den Anspruch auf Versicherungsleistungen in Form einer Umschulung entschieden wurde (vgl. Urk. 2), nicht auf eine diesbezügliche Teilrechtskraft der Verfügung vom 11. November 2005 (Urk. 9/18) und daraus folgende Verwirkung der Möglichkeit, auch diesen Anspruch vom Sozialversicherungsgericht prüfen zu lassen, geschlossen werden. Aus dem Wortlaut der bei den Akten liegenden schriftlichen Einsprache vom 9. Dezember 2005 lässt sich nämlich nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführer einspracheweise lediglich die Rentenfrage überprüfen lassen wollte. Er erwähnte in der Einsprache, dass er sich momentan in der L. ___ diversen Tests zur Abklärung seiner körperlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit unterziehen müsse. Auch aufgrund des übrigen Wortlauts ist von einer gesamthaften Anfechtung der Verfügung auszugehen (vgl. Urk. 9/19). Berücksichtigt man zusätzlich, dass der damals unvertretene Beschwerdeführer rechtsunkundig ist und im Rahmen der von ihm erwähnten Tests im C. ___, Rheumaklinik und Institut für Physikalische Medizin, neben rein arbeitsmedizinischen Fragen ebenfalls das Erfordernis beziehungsweise der Nutzen beruflicher Eingliederungsmassnahmen überprüft und in positiver Weise beantwortet wurde (beigezogener Bericht vom 8. Juni 2006, Urk. 9/27 S. 15 ff.), so lässt sich die restriktive Auslegung der Rügen in der schriftlichen Einsprache seitens der Beschwerdegegnerin nicht rechtfertigen. Bei dieser Sachlage hätte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zumindest eine Nachfrist zur Präzisierung des Rechtsbegehrens ansetzen müssen (Art. 10 Abs. 5 ATSV; vgl. auch Kieser, a.a.O., Art. 52 Rz 14). Dies hat sie nicht getan, und der Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen wurde im Einspracheverfahren nicht mehr überprüft (vgl. Urk. 2). Damit unterlief der Vorinstanz ein Verfahrensfehler im Sinne einer Verletzung des Gehörsanspruchs (Anspruch auf Prüfung aller rechtserheblichen Anträge und Stellungnahmen beziehungsweise Anspruch auf Begründung des Entscheides, vgl. Kieser, a.a.O., Art. 42 Rz. 16 f.). Deshalb ist auch auf das Begehren um die Gewährung einer Umschulung durch die Invalidenversicherung einzutreten, zumal sich die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort dazu ausdrücklich geäußert hat. Deshalb steht einer materiellen Prüfung dieses Begehrens durch das Gericht nichts mehr im Weg.

4. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in Portugal nur zwei Jahre die Primarschule besucht und ansonsten keine allgemeine schulische oder berufliche Ausbildung absolviert hat. Fest steht, dass er weder lesen noch schreiben kann (Urk. 9/1 S. 4). Ausserdem verfügt er, obwohl er seit 1987 in der Schweiz wohnt und arbeitet, praktisch über keine Deutschkenntnisse (vgl. Urk. 1 S. 5). Bei dieser Sachlage

ist es - trotz des grundsätzlich auch bei Personen ohne vorgängige berufliche Ausbildung bestehenden Anspruchs auf eine Umschulung - praktisch unmöglich, den Beschwerdeführer auf eine neue Tätigkeit umzuschulen. Ein Anspruch auf Umschulung ist daher mangels einer geeigneten, für den Beschwerdeführer absolvierbaren Ausbildung zu verneinen. Dabei ist zu betonen, dass es sich bei den genannten einschränkenden Faktoren (mangelnde Deutschkenntnisse, fehlende schulische Grundausbildung und Analphabetismus) um invaliditätsfremde Faktoren handelt, für welche die Invalidenversicherung nicht einzustehen hat.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Punkt erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Was den Anspruch auf Berufsberatung und Arbeitsvermittlung betrifft, so ging die Beschwerdegegnerin weder im angefochtenen Einspracheentscheid noch in der ihm zugrunde liegenden Verfügung konkret darauf ein. Im Hinblick auf den Ausgang dieses Verfahren kann jedoch offen bleiben, ob diese beiden Leistungen Gegenstand des angefochtenen Entscheides bilden.

E. 5

5.1 Ä Ä Ä Im Sinne eines Eventualbegehrens verlangt der Beschwerdeführer die Zusprechung einer Invalidenrente (Urk. 1 S. 2).

5.2 Ä Ä Ä Ä Im angefochtenen Einspracheentscheid, mit dem die Verfügung der IV-Stelle vom 11. November 2005 bestätigt wurde, gelangte die Vorinstanz zum Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer kein rentenbegründender Invaliditätsgrad bestehe. Deshalb wies sie die Einsprache ab. Dabei stützte sie sich im Wesentlichen auf die Würdigung des Berichts der Rhemaklinik des M. ___ vom 8. Juni 2005 über die Ergebnisse der ABR (Urk. 9/27) durch Dr. K. ___ vom RAD (vgl. Urk. 2, Urk. 9/28). Dr. K. ___ interpretierte diesen Bericht dahingehend, dass sich daraus ergebe, dass der Beschwerdeführer bei leichter und mittelschwerer Tätigkeit ganztags arbeiten könne, aber durch das benötigte deutlich vermehrte Pausensumme eine effektive Arbeitszeit von lediglich 80 % erreichen könne. Mit dem Begriff der leichten bis mittelschweren Tätigkeit werde ein Spektrum körperlicher Belastbarkeit vorgegeben; je nach dem wie stark dieses ausgeschöpft werde, ergebe sich auch ein unterschiedlicher Pausenbedarf. Der Beschwerdeführer könne ohne Probleme vorgeeignet stehen, rechts leicht tragen, gehen und die rechte Hand einsetzen; leicht eingeschränkt sei das Tragen mit der linken Hand und die Handkoordination links. Es sei daher bedeutsam, ob im Rahmen einer angepassten Tätigkeit die linke Hand im zumutbaren Rahmen regelmässig eingesetzt werde oder nur als Gegenlager der rechten Hand diene. Bei der als schwer klassifizierten bisherigen Tätigkeit betrage die Arbeitsfähigkeit nur 50 %, bei mittelschwerer Tätigkeit 80 % im Sinne eines erhöhten Pausenbedarfes. Im Hinblick auf eine angepasste, körperlich leichte Tätigkeit, bei der die linke Hand im Wesentlichen als Widerlager der rechten Arbeitshand diene, sei eine 100%ige Arbeitsfähigkeit anzunehmen (Urk. 9/28 S. 3 f.). Damit bestätigte Dr. K. ___ die zumutbare Restarbeitsfähigkeit in behinderungsangepasster Tätigkeit, welche bei Erlass der Verfügung vom 11. November 2005 als Grundlage für die Ermittlung des Invalideneinkommens diene und schliesslich zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 25 % führte (vgl. Urk. 9/16-17).

5.3 Ä Ä Ä

4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Rechtsanwältin Renate Vitelli-Jucker
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit

Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.